

Schweizerischer Gehörlosen Sportverband
Fédération Sportive des Sourds de Suisse
Federazione Sportiva dei Sordi della Svizzera

PC-Konto: 60-12639-8



STATUTEN

SCHWEIZERISCHER GEHÖRLOSEN SPORTVERBAND (SGSV-FSS)

(Die männliche Bezeichnung bezieht sich immer auf beide Geschlechter)

ART. 1

NAME, SITZ UND ZWECK

1.1

Name

Unter dem Namen

SCHWEIZERISCHER GEHÖRLOSEN SPORTVERBAND (SGSV-FSSS)

FEDERATION SUISSE SPORTIVE DES SOURDS (SGSV-FSSS)

FEDERAZIONE SVIZZERA SPORTIVA DEI SORDI (SGSV-FSSS)

besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2

Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Zürich.

1.3

Neutralität

Der SGSV-FSSS ist politisch und konfessionell neutral.

1.4

Zugehörigkeit des SGSV-FSSS

Der SGSV-FSSS ist Mitglied des International Committee of Sports for the Deaf (ICSD) sowie der European Deaf Sport Organization (EDSO) und anerkennt die Statuten dieser Organisationen. Er ist Kollektivmitglied bei PluSport Behindertensport Schweiz.

1.5

Zweck

Der SGSV-FSSS bezweckt die Förderung des Gehörlosensports in der Schweiz, sowie die sportliche und ethische Ertüchtigung der Mitglieder der angeschlossenen Mitgliedervereine und Kollektivmitglieder. Der Verband verfolgt ideelle und gemeinnützige, aber keine kommerziellen Zwecke.

1.6

Erreichung des Zwecks

Zur Erreichung dieses Zwecks befasst sich der Verband mit folgenden Aufgaben:

- Wahrung und Förderung der Interessen und Bestrebungen in übergeordneten Verbänden / in untergeordneten Vereinen,
- Durchführung von Kursen und Trainingslagern,
- Förderung der sportlichen Tätigkeit der angeschlossenen Mitgliedervereine und Kollektivmitglieder,
- Durchführung von Schweizermeisterschaften, nationalen und internationalen Wettkämpfen.

ART. 2

MITGLIEDSCHAFT

2.1

Mitgliedschaft

Jeder Gehörlosensportverein in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, dessen Mitglieder Sport treiben, kann Mitglied des SGSV-FSSS werden. Von der gleichen Stadt oder grösseren Ortschaft kann jedoch nur ein Verein als Mitglied aufgenommen werden.

2.2

Antrag auf Mitgliedschaft

Vereine, die sich um die Aufnahme in den SGSV-FSSS bewerben, haben der SGSV-FSSS Geschäftsstelle ein schriftliches Gesuch unter Beilage ihrer Statuten zu unterbreiten, worin sie um Aufnahme in den SGSV-FSSS ersuchen. Die Geschäftsstelle prüft die Unterlagen. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

2.3

Kollektivmitglieder

Ferner können Institutionen, Stiftungen und Verbände als Kollektivmitglieder aufgenommen werden, wenn sie am Gehörlosensport interessiert sind. Sie können mit einer Stimme an der Delegiertenversammlung teilnehmen und auch Anträge zu Händen der DV stellen.

2.4

Unabhängigkeit

Die interne Unabhängigkeit der Mitgliedervereine und Kollektivmitglieder bleibt gewahrt.

2.5

Pflichten der Mitglieder-Vereine und Kollektivmitglieder

Die Mitglieder-Vereine und Kollektivmitglieder verpflichten sich:

- sich den Statuten und Reglementen des SGSV-FSSS zu unterstellen,
- den Verband in allen seinen Bestrebungen zu unterstützen,
- die Regeln der Schweizermeisterschaften und Turniere zu beachten und

2.6

Austritt der Mitglieder-Vereine und Kollektivmitglieder

Der Austritt aus dem SGSV-FSSS kann nur auf Ende des Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat bis spätestens Ende November durch eingeschriebenen Brief an die SGSV-FSSS Geschäftsstelle erklärt werden.

- 2.7 Ausschluss**
Mitgliedervereine und Kollektivmitglieder, die ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen oder den Interessen des SGSV-FSSS entgegenarbeiten, können von der Delegiertenversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden.
- 2.8 Stellung der ausgetretenen Mitglieder-Vereine und Kollektivmitglieder**
Die aus dem SGSV-FSSS ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder und Kollektivmitglieder haben keinen Anspruch auf einen Teil des Verbandsvermögens.
Sie haben die während ihrer Verbandzugehörigkeit entstandenen Verpflichtungen zu erfüllen.
- 2.9 Ehrenmitglieder**
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den SGSV-FSSS allgemein besonders verdient gemacht haben.
- ART. 3 SPRACHEN**
- 3.1 Kommunikation**
Die offiziellen, schriftlichen Sprachen des SGSV-FSSS sind: Deutsch, Französisch und Italienisch. Die Arbeitssprachen des Exekutivrats sind die schweizerischen Gebärdensprachen, Deutsch, Französisch und Italienisch. Die Vertreter der Mitgliedervereine und Kollektivmitglieder können sich in einer frei wählbaren Sprache ausdrücken.
- 3.2 Übersetzungen / Korrekturen**
Jeder Mitgliederverein und jedes Kollektivmitglied ist selber für Übersetzungen und Korrekturen in seine eigene Sprache besorgt. Der Exekutivrat kann auf Anfrage Übersetzungsarbeiten für Mitgliedervereine und Kollektivmitglieder genehmigen.
- ART. 4 ORGANE**
- 4.1 Organe**
Die Organe des Verbandes sind:
- die Delegiertenversammlung (DV)
 - die SGSV-FSSS Konferenz (SK)
 - der Exekutivrat (ER)
 - die Geschäftsstelle (GST)
 - die Sportabteilungen
 - die Leistungssport Kommission (LSK)
 - das Regionalkomitee Breitensport (RK-BS)
 - weitere Kommissionen
- ART. 5 DELEGIERTENVERSAMMLUNG**
- 5.1 Delegiertenversammlung**
Die DV ist das oberste Organ des SGSV-FSSS. Sie ist für die folgenden Geschäfte zuständig:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten DV
 2. Abnahme der Jahresberichte
 3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnis des Berichtes der Kontrollstelle
 4. Wahl des Präsidenten
 5. Wahl der übrigen Mitglieder des ER
 6. Beschlussfassung über die Richtlinien
 7. Beschlussfassung über das Budget
 8. Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren
 9. Beschlussfassung über Anträge
 10. Beschlussfassung über Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitglieder-Vereine und Kollektivmitglieder
 11. Beschlussfassung über Verträge und Vereinbarungen mit anderen Verbänden
 12. Wahl von Ehrenmitgliedern
 13. Begnadigungen
 14. Annahme und Änderungen der Statuten, Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
 15. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihr vom ER zur Entscheidung unterbereitet werden

5.2 **Teilnahmeberechtigung**

- a) An der DV sind die Sportabteilungsleiter und die von den Mitglieder-Vereinen und Kollektivmitgliedern bezeichneten Delegierten teilnahme- und stimmberechtigt. Die ER-Mitglieder, die Ehrenmitglieder und der Ehrenpräsident haben kein Stimmrecht.
- b) Jeder Verein, der SGSV-FSSS Mitglied ist, entsendet folgende Anzahl Stimmberechtigte:
 - Bis 100 Mitglieder: 2 Stimmberechtigte
 - 101-200 Mitglieder: 3 Stimmberechtigte
 - Ab 201 Mitgliedern: 4 Stimmberechtigte
- c) Jedes Kollektivmitglied: 1 Stimmberechtigten

5.3 **Beschlussfassung**

- a) Die DV ist beschlussfähig, wenn 2/3 der möglichen Delegierten anwesend sind.
- b) Die DV beschliesst
 - mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen über alle Geschäfte, die keine qualifizierte Mehrheit erfordern
 - mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über die Mitgliederausschlüsse, die Richtlinien, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Statutenänderungen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe durch das einfache Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen verlangt wird.
- c) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident

5.4 **Wahlen**

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr getroffen. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

5.5 **Ordentliche Delegiertenversammlung**

- a) Die ordentliche DV findet jeweils im März oder April statt. Sie wird vom ER einberufen.
- b) Die Einladungen an die Delegierten müssen mindestens dreissig Tage vor der DV unter Beilage der Traktandenliste versandt werden.

5.6 **Anträge**

Anträge an die DV müssen sechzig Tage vor der DV der SGSV-FSSS Geschäftsstelle schriftlich zugestellt werden.

Antragsberechtigt sind:

- der ER
- die Sportabteilungen
- die Mitglieder-Vereine
- die Kollektivmitglieder

Anträge werden durch die Mitglieder-Vereine/Kollektivmitglieder und Sportabteilungen (jeweils mit zwei Unterschriften, des Präsidenten und eines Vorstandsmitgliedes) eingereicht.

5.7 **Leitung**

Die DV wird durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den

1. Vizepräsidenten des ER geleitet.

5.8 **Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

Der ER ist verpflichtet, eine ausserordentliche DV einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder-Vereine und Kollektivmitglieder verlangt wird. Für die Einberufung gelten die ordentlichen Fristen.

5.9 **Sprachen**

Die offiziellen schriftlichen Sprachen der DV sind: Deutsch und Französisch. Die mündlichen Sprachen sind: Gebärdensprachen, Deutsch, Französisch und Italienisch.

5.10 **Entschädigung**

Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der Mitglieder-Vereine und Kollektivmitglieder.

ART. 6

SGSV-FSSS KONFERENZ

6.1

SGSV-FSSS Konferenz

Die SK findet im vierten Quartal statt.

6.2

Einberufung

Die SK wird vom ER einberufen.

6.3

Teilnahmeberechtigung

Wenn ein Präsident der Mitglieder-Vereine und Kollektivmitglieder verhindert ist, an der SK teilzunehmen, hat er eine Stellvertretung anzuordnen. Der ER kann weitere Gäste einladen.

6.4

Stimmrecht

Jeder Mitglieder-Verein und jedes Kollektivmitglied hat eine Stimme.

6.5

Zuständigkeit

Zu den Obliegenheiten der SK gehören:

- a) Aufstellung und Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- b) Vorschlag geeigneter Personen für die Wahl in den ER zu Händen der DV
- c) Meinungsbildung über dringende oder wichtige Geschäfte zu Händen der nächsten DV. Es können nur unverbindliche Konsultativabstimmungen durchgeführt werden.
- c) Erheblichkeitserklärung von nicht ordnungsgemäss angekündigten Traktanden

6.6

Anwendbare Artikel

Für die SK gelten auch die Artikel: 5.3a, 5.6, 5.7, 5.9 und 5.10.

ART. 7

EXEKUTIVRAT

7.1

Zusammensetzung des Exekutivrats

Der ER besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Sprachminderheiten sind wenn möglich mit einem italienisch- und zwei französisch sprechenden Exekutivratsmitgliedern vertreten:

- Präsident
- zwei Vizepräsidenten (eine/r aus der Deutschschweiz und eine/r aus der französischen oder italienischen Schweiz)
- Ressorts (Finanzen, Leistungssport, Breitensport, Nachwuchs, Ausbildung/Bildung und Medien) werden den vier bis sechs Mitgliedern zugeteilt. Mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der DV gewählt wird, konstituiert sich der ER selbst

Der Geschäftsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des ER teil.

7.2

Aufgaben und Kompetenzen

Der ER ist das leitende Organ des SGSV-FSSS. Er bereitet die Beschlüsse der DV vor und sorgt für deren Vollzug. Er vertritt den SGSV-FSSS nach aussen.

In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind:

- Festlegung der Organisationsstruktur des SGSV-FSSS, der Arbeitsbereiche und der Zeichnungsberechtigung (mit Ausnahme von Art. 7.5)
- Ernennung des Geschäftsleiters
- Ernennung der Delegationen an die Deaflympics, WM und EM
- Ernennung der Vorsitzenden und der Mitglieder der ständigen Kommissionen
- Einsatz von Arbeits- und Projektgruppen
- Festlegung der mittel- und langfristigen Planungsziele
- Genehmigung der Konzepte und Aktionspläne
- Pflege der Beziehungen zu den Mitglieder-Vereinen, den nationalen Verbänden/Institutionen, den internationalen Organisationen und privaten Stellen
- Erlass von Reglementen
- Ernennung von Vertretern des SGSV-FSSS in andere Organisationen und Gremien

Zur Konsultation der Mitglieder-Vereine und Kollektivmitglieder werden SGSV-FSSS Konferenzen einberufen.

7.3

Amtsduer

Die Mitglieder des ER werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar. Der Präsident und die 2 Vizepräsidenten müssen Schweizer und gehörlos sein.

7.4 Beschlüsse
Der ER versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung des Vizepräsidenten oder auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, es sei denn, ein Mitglied verlange die Beratung in einer Sitzung. Der ER ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des ER anwesend sind.
(Bei Zirkulationsbeschlüssen müssen alle Mitglieder des ER antworten).

7.5 Unterschriftsberechtigung
Die rechtsverbindliche Unterschrift für den ER führt der Präsident (Stellvertreter: 1. Vizepräsident) zusammen mit dem Geschäftsleiter (zwei Unterschriften).

7.6 Honorare und Spesen
Sitzungsgelder und Spesen des ER gehen zu Lasten der Verbandskasse.

ART. 8 GESCHÄFTSSTELLE

8.1 Geschäftsstelle

Der SGSV-FSSS kann mehrere Personen anstellen.

- a) Das Anstellungsverhältnis der Angestellten wird durch einen schriftlichen Arbeitsvertrag geregelt. Die Anstellungsverträge werden von der Geschäftsstelle ausgearbeitet
- b) Die Aufgaben und Tätigkeiten der Angestellten werden durch ein Pflichtenheft festgelegt
- c) Das Personal muss die Gebärdensprache erlernen und beherrschen können
- d) Der Arbeitsplatz ist in der SGSV-FSSS Geschäftsstelle. Für Personen mit kleinem Pensum können spezielle Vereinbarungen getroffen werden

8.2 Organisation

Die SGSV-FSSS Geschäftsstelle untersteht den Weisungen und der Aufsicht des ER, vertreten durch den Präsidenten. Der ER bestimmt die Organisationsstruktur der SGSV-FSSS Geschäftsstelle.

8.3 Aufgaben

Die SGSV-FSSS Geschäftsstelle unterstützt die Organe, Mitglieder-Vereine und Kollektivmitglieder des SGSV-FSSS bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

8.4 Geschäftsleiter

Der Geschäftsleiter wird durch den ER ernannt. Er leitet die Geschäftsstelle und nimmt an den Sitzungen und Versammlungen des ER, der Sportabteilungen, der DV und der PK mit beratender Stimme teil. Dort kann er Anträge und Vorschläge unterbreiten.

8.5 Leistungssport Kommission

Die LSK setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliedern:

- Chef Leistungssport Plusport
- Geschäftsstelle SGSV-FSSS und
- Athletenvertretung

Die LSK entscheidet aufgrund des Selektionsverfahrens über die Teilnahme an EM, WM und Deaflympics. Die LSK setzt die Erfolgsbeiträge für EM, WM und Deaflympics fest. Die Erfolgsbeiträge werden von der LSK mindestens alle 4 Jahre angepasst.

ART. 9 SPORTABTEILUNGEN / KOMMISSIONEN

9.1 Leiter / Trainer der Sportabteilungen

Die Leiter und Trainer der Sportabteilungen werden von der SGSV-FSSS Geschäftsstelle nach Bedarf gewählt. Sie arbeiten mit der SGSV-FSSS Geschäftsstelle zusammen. Ihr Aufgabenbereich ist in einem Arbeitsvertrag festgehalten.

9.2 Berichte

Die Sportabteilungsleiter bzw. die Ausschüsse legen der SGSV-FSSS Geschäftsstelle anfangs Dezember jedes Jahres einen Jahresbericht für die DV vor.

9.3 Vertrag auf Honorarbasis

Die Sportabteilungsleiter und Trainerpersonen erhalten von der SGSV-FSSS Geschäftsstelle einen Vertrag auf Honorarbasis (inkl. Spesenreglement und Pflichtenheft).

ART. 10 REVISIONSSTELLE

10.1 Revisionsstelle

Die DV wählt jährlich mit beliebiger Wiederwählbarkeit mindestens zwei Rechnungsrevisoren oder eine Treuhandgesellschaft, die der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer angehört, als Revisionsstelle. Diese Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und die gesamte Vermögensverwaltung zu prüfen. Sie erstattet der DV schriftlich Bericht.

10.2 Frist

Die SGSV-FSSS Geschäftsstelle legt die Jahresrechnung samt Belegen mindestens sechs Wochen vor der DV den Rechnungsrevisoren zur Prüfung vor.

10.3 Interne Kontrolle

- a) Die interne Kontrolle dient der Gewährleistung einer rechtmässigen, wirksamen und effizienten Vereinstätigkeit, dem Schutz des Vereinsvermögens, der Verhinderung, Aufdeckung und Korrektur von Fehlern und Unregelmässigkeiten, der Korrektheit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sowie der Sicherstellung einer zeitgerechten und verlässlichen Berichterstattung.
- b) Die Gestaltung und Steuerung der internen Kontrolle im SGSV-FSSS ist Sache des Exekutivrates. Dieser wird seiner Führungs- und Aufsichtsfunktion durch eine interne Revision sowie ein laufendes Controlling der Vereinstätigkeit unterstützt. Er legt deren Funktion, Organisation, Abläufe und Berichterstattung reglementarisch fest.
- c) Mitgliedervereine haben über ihre Leistungen im Gehörlosensport, die durch finanzielle Beiträge des SGSV-FSSS unterstützt oder abgegolten werden, gegenüber dem SGSV-FSSS Rechenschaft abzulegen und die Quantität und Qualität ihrer Leistungen nachzuweisen.
- d) Indikatoren, Kennzahlen, Standards und Fristen für die Erfassung und Nachweis der Leistungen durch die Mitgliedervereine sowie deren Überprüfung im Rahmen der internen Kontrolle des SGSV-FSSS werden durch den Exekutivrat bestimmt. Der Exekutivrat ordnet regelmässige Kontrolle der quantitativen und qualitativen Leistungserbringung vor Ort durch eigenes oder von Dritten gestelltes Fachpersonal an.
- e) Kommt ein Mitgliederverein seinen Verpflichtungen zur Erfassung und dem Nachweis der Leistungen nicht, nicht gehörig oder nicht rechtzeitig nach, wird durch den Exekutivrat auf Kosten des Mitgliedervereins eine ausserordentliche Kontrolle vor Ort veranlasst.

ART. 11 RECHTSPFLEGE

11.1 Rechtspflege

Disziplinarische Massnahmen dürfen den Vereinen dann auferlegt werden, wenn sie die Statuten oder Reglemente verletzt haben oder wenn sie den Aufgaben des SGSV-FSSS nicht nachgekommen sind. Die Details werden in einem separaten Reglement festgehalten.

ART. 12 FINANZEN

12.1 Rechnungsjahr

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

12.2 Einnahmen

Die Einnahmen des SGSV-FSSS bestehen aus:

1. Ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen der Mitgliedervereine und Kollektivmitglieder
2. Lizenz- und Bewilligungsgebühren
3. Subventionen und Beiträgen des Bundes und anderer Institutionen,
4. Vermögenserträgen
5. Mittelbeschaffungen
6. Zuwendungen
7. Abgaben aus Veranstaltungen gemäss Richtlinien
8. Diversen Einnahmen

12.3 Haftung

Die finanzielle Haftung des SGSV-FSSS ist auf das Verbandsvermögen beschränkt. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitgliedervereine und Kollektivmitglieder ist ausgeschlossen.

ART. 13 STATUTENREVISION

13.1 Statutenrevision

Die vorliegenden Statuten können ganz oder teilweise von einer ordentlichen oder ausserordentlichen DV mit 2/3-Mehrheit revidiert werden. Jeder Änderungsantrag muss acht Wochen vor der DV den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

ART. 14 AUFLÖSUNG

14.1 Beschlussfassung

Die Auflösung des SGSV-FSSS kann nur an einer vier Wochen im Voraus zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen DV beschlossen werden.

14.2 Verwendung Verbandsvermögen

Die nach Auflösung des Verbandes verbleibenden Mittel müssen einer gemeinnützigen Selbsthilfe-Organisation für Gehörlose, die das Vermögen im Sinne der Sportförderung verwenden muss, übertragen werden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um juristische Personen handelt, die ihrerseits gemeinnützig sind.

ART. 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15.1 Sprache

Die deutsche Fassung der Statuten gilt als Originaltext und hat bei sprachlichen Differenzen und Interpretationsproblemen den Vorrang. Im Fall eines Zweifels hinsichtlich der Bedeutung oder der Auslegung dieser Statuten oder im Fall eines Widerspruchs dieser Statuten geht die deutsche Fassung vor.

15.2 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 19. März 2016 (letzte Version) und treten sofort in Kraft.

SGSV-FSSS Präsident

SGSV-FSSS Geschäftsführer

Toni Koller

Roman Pechous

SGSV-FSSS Geschäftsstelle Zürich

14. April 2018